

Graz, 11.10.2024

Hochwasser im Bereich Murpromenade;
Sperrung des Gefahrenbereiches

VERORDNUNG DER BÜRGERMEISTERIN DER STADT GRAZ
vom 11.10.2024

Der Wasserstand der Mur hat einen Pegel erreicht, der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Daher wird gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz 1999, LGBl. 62/1999, idF LGBl. 61/2017, zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen Folgendes verordnet:

§ 1

Ab Freitag, 11. Oktober 2024, 5:45 Uhr, sind das Betreten und der Aufenthalt des in § 2 dieser Verordnung genannten Gefahrenbereiches verboten.

§ 2

Als Gefahrenbereich gilt die Muruferpromenade an der Ostseite der Mur zwischen den Abgängen Kaiser-Franz-Josef-Kai (Gründerzeitabgang) bis Augarten - Murzugang 2, die Sonnendecks und Zugänge entlang der Ostseite bis zum Murkraftwerk Puntigam sowie die Rad-Überfahrt beim Murkraftwerk Puntigam.

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 18 Stmk. Katastrophenschutzgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 3.634 Euro, bei besonders erschwerten Umständen im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG bis zu 36.336 Euro zu bestrafen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Katastrophenschutzreferent-Stv.ⁱⁿ

(Mag. Julia Wild, MSc)

